

Satzung Landjugend Hagenburg/Seeprovinz e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen "Landjugend Hagenburg/Seeprovinz" und hat seinen Sitz in Hagenburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
- 2.) Das Geschäftsjahr der Landjugend Hagenburg/Seeprovinz ist das Kalenderjahr.
- 3.) Die Mitglieder der Landjugend Hagenburg/Seeprovinz bilden in Form eines Vereins eine Ortsgruppe innerhalb der Kreisgemeinschaft Schaumburg, diese ist Mitglied der Niedersächsischen Landjugend - Landesgemeinschaft - e.V..

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 1.) Die Landjugend Hagenburg/Seeprovinz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die politische, berufliche und kulturelle Förderung und Weiterbildung der Jugend im ländlichen Raum und die Förderung des Wohlfahrtswesens in der Landwirtschaft. Die Landjugend Hagenburg/Seeprovinz ist überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel der Landjugend Hagenburg/Seeprovinz dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben oder Vergütungen, die zum Zweck der Landjugend Hagenburg/Seeprovinz fremd sind, begünstigt werden.
- 4.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder;
 - b) der Hinführung der Jugend zum demokratischen Verhalten, sowie selbständigen Denkens und Handelns im öffentlichen Leben und im Berufsstand;
 - c) die Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Vorhaben im Bereich der außerschulischen Bildungsarbeit; hier besonders durch die Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie von Jugendfreizeiten;
 - d) einer eigens auf die Bedürfnisse der Gruppenmitglieder ausgerichteten musisch-kulturellen Arbeit, sowie der Förderung der speziellen beruflichen und allgemeinen Interessen ihrer Mitglieder;
 - e) der Pflege und Erhaltung von Brauchtum sowie Traditionen;
 - f) der Förderung der sportlichen Betätigungen;
 - g) der Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Vereinen.

§3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied der Landjugend Hagenburg/Seeprovinz kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2.) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem befürwortet werden. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen ablehnen.
- 3.) Mit Vollendung des 40. Lebensjahres geht die aktive Mitgliedschaft in eine fördernde über. Eine Wahl in den Vorstand ist somit nicht mehr möglich. Die übrigen Rechte und Pflichten gelten uneingeschränkt weiter.
- 4.) Mitglieder der Landjugend Hagenburg/ Seeprovinz können zum Schluss des Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 5.) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod;
 - b) Austritt;
 - c) Ausschluss;
 - d) Auflösung.
- 6.) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht oder wiederholt säumig erfüllen können ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 7.) Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen der Ortsgruppe grob schädigen, können ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§4 Rechte und Pflichten

- 1.) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen wesentlichen Vorgängen.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landjugend Hagenburg/Seeprovinz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere
 - a. die Beschlüsse der Organe der Landjugend Hagenburg/Seeprovinz auszuführen;
 - b. die Landjugend Hagenburg/Seeprovinz über alle wichtigen Vorgänge allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich Landjugendarbeit zu unterrichten;
 - c. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- 3.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§5 Organe

1.) Organe der Landjugend Hagenburg/Seeprovinz

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der geschäftsführende Vorstand

§6 Generalversammlung

- 1.) Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt und setzt sich aus allen Mitgliedern der Landjugend Hagenburg/Seeprovinz zusammen.
- 2.) Die Generalversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen.
- 3.) Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, zusätzliche Versammlungen werden nach Bedarf, wenn es der Gesamtvorstand oder mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen, durchgeführt.
- 4.) Die Generalversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet.
- 5.) Bei der Generalversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- 6.) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.) Über den Ablauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin nach Prüfung auf Richtigkeit zu unterzeichnen ist.

§7 Aufgaben der Generalversammlung

- 1.) Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) den Gesamtvorstand (§ 8, Abs. 1) zu wählen, die Wahl wird von einem durch den Vorstand gewählten Vertreter vorgenommen;
 - b) zwei Kassenprüfer/in (jährlich einer neu) zu wählen;
 - d) das Protokoll der letzten Generalversammlung durch den Schriftführer, den Kassenbericht durch den Kassenwart und den jährlichen Tätigkeitsbericht durch den Pressewart entgegenzunehmen;
 - e) den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen;
 - a) die Entlastung des Vorstandes durch die Kassenprüfer vorzunehmen;

- b) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen;
- c) Satzungsänderungen zu beschließen;
- d) die Auflösung der Gruppe zu beschließen.

§8 Gesamtvorstand

- 1.) Der Gesamtvorstand der Landjugend Hagenburg/Seeprovinz setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der 1.Vorsitzenden;
 - b) dem Dreiererrat, bestehend aus:
 - i) zwei Stellvertretern, gleich dem/der 2.Vorsitzenden und dem/der 3.Vorsitzenden;
 - ii) dem Kassenwart;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Pressewart;
 - e) den drei Beisitzern;
- 2.) Der Gesamtvorstand bleibt bis nach der Durchführung der Neuwahlen im Amt.
- 3.) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Generalversammlung gewählt.
- 4.) Wählbar sind alle Mitglieder der Generalversammlung, die während der kommenden Wahlperiode das 40. Lebensjahr nicht vollenden.

§9 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- 1.) Der Gesamtvorstand plant und bereitet Gruppenprogramme entsprechend den Interessen der Mitglieder vor, informiert die Mitglieder über die Landjugendarbeit umfassend und nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.
- 2.) Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Ortsgruppe Hagenburg/Seeprovinz, die nicht anderen Organen ausdrücklich zugewiesen sind. Diese Vorstandssitzungen sind, in Form eines Ergebnisprotokolls, schriftlich festzuhalten.
- 3.) Dem Gesamtvorstand obliegt die Aufstellung der Richtlinien für die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit.
- 4.) Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§10 Geschäftsführender Vorstand

1.) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem /der 1.Vorsitzenden;
- b) dem Kassenwart.

§11 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

1.) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt:

- a) die Vertretung der Landjugend Hagenburg/Seeprovinz nach außen und Führung der Geschäfte;
- b) die Durchführung und Leitung der Veranstaltungen der Landjugend Hagenburg/Seeprovinz;
- c) die Klärung von Differenzen zwischen den Mitgliedern.

§12 Kassenprüfer

Die bestellten Kassenprüfer(innen) haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsvorfälle zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung schriftlich festzuhalten. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist gegenüber der Generalversammlung vorzutragen.

§13 Auflösung

Bei Auflösung der Landjugend Hagenburg/Seeprovinz fällt das noch vorhandene Kapital an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendbildung sowie Jugendpflege zu verwenden hat.

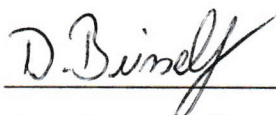
§ 14 Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die erhobenen Daten werden zu Meldungszwecken der Kreislandjugend Schaumburg und der Niedersächsischen Landjugend e.V. zur Verfügung gestellt.
- 2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3.) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein weiterhin.
- 4.) Zur Datenverarbeitung befugt sind die gewählten Vorstandsmitglieder, sowie durch den Vorstand ernannte Organisationsgruppen.
- 5.) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, steht jederzeit der Datenschutzbeauftragte der Niedersächsischen Landjugend e.V. zur Verfügung. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind im Impressum auf der Homepage der NLJ (Link: <https://www.nlj.de>) unter dem Punkt „Datenschutz“ zu finden.

§15 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung am 22.02.2020 in Kraft.

Für die Richtigkeit zeichnet



Dorothee Büsselberg (Vorstandsvorsitzende)